



Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
**GEWERKSCHAFT  
PFLICHTSCHULLEHRERINNEN UND PFLICHTSCHULLEHRER**  
1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock, Tel. 53 454/435 DW, 452 Fax  
[aps@goed.at](mailto:aps@goed.at) ZVR-Nr. 576439352

bm:ukk  
Dr. Gerhard Münster  
Minoritenplatz 5  
**1010 Wien**

Riegler/Wa/32/08

Wien, am 11.04.2008

Betrifft: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Herr Dr. Münster!

- 1. Zu den vorgeschlagenen Bestimmungen zu den „Sprachförderkursen“ wird Folgendes angemerkt:**  
Es ist begrüßenswert, dass die Sprachförderkurse nun auch auf Hauptschulen und Polytechnische Schulen ausgedehnt werden. Die bisherigen Erfahrungen mit Sprachförderkursen in den Volksschulen haben gezeigt, dass diese Fördermaßnahme höchst notwendig ist, daher wird auch die Verlängerung als positiv bewertet.  
Obwohl gemäß der Erläuterungen noch keine konkreten Evaluierungen zu den Sprachförderkursen vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass diese Sprachförderkurse insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund auch in den nächsten Jahren dringend notwendig sind. Daher soll von einer zeitlichen Befristung abgesehen werden.
- 2. Zur Bestimmung über die Senkung der Klassenschülerhöchstzahl wird Folgendes angemerkt:**  
In den Grundsatzbestimmungen zu § 14 Abs. 1, § 21 sowie § 33 gemäß den Ziffern 7, 10 und 12 wird festgelegt, dass die Klassenschülerzahl an Volks- und Hauptschulen sowie an Polytechnischen Schulen 25 als **Richtwert** zu betragen hat.  
Das abgehen der Grundsatzgesetzgebung von einer verbindlichen Klassenschülerhöchstzahl ist abzulehnen.  
  
Sollte die Landesausführungsgesetzgebung ermächtigt sein, sich nur noch orientieren zu müssen, ist in Erfahrung der letzten Jahre mit dem LDG Neu (z.B. Nichtausnutzung der Bandbreite) davon auszugehen, dass im Regelfall die Klassenschülerzahl von 25 überschritten wird.  
  
Besonders ist darauf hinzuweisen, dass die Grundsatzgesetzgebung keine Begrenzung nach oben mehr vorsieht. Es wäre daher durch entsprechende Ausführungsgesetzgebung künftig in der APS möglich Klassenschülerzahlen von 35 und mehr zu haben.  
  
Es wird daher zumindest eine verbindliche Klassenschülerzahl von höchstens 25 (besser wäre 20) gefordert. Die Notwendigkeit der Festlegung der absoluten Obergrenze 25 als Klassenschülerhöchstzahl ist in der pädagogischen, erzieherischen und beschäftigungspolitischen Argumentation zu finden.

Grundsätzlich begrüßt die Gewerkschaft der Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer die Senkung der Klassenschülerhöchstzahlen. Aus unserer Sicht nicht einzusehen ist jedoch, dass die Maßnahme nicht für alle Bereiche gelten soll.

Daher fordern wir auch eine Absenkung der Klassenschülerhöchstzahlen in den Vorschulklassen der Volksschulen (§ 14 Abs. 2) und in den Sonderformen der Sonderschulen und deren Vorschulklassen (Absätze 1,2 und 4 des § 27 SchOG).

### **3. Geschichte und Politische Bildung**

Politische Bildung in einen bereits bestehenden Gegenstand ohne zusätzlich Unterrichtsstunden zu integrieren, ist abzulehnen.

Mit besten Grüßen

Walter Riegler e.h.  
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Martin Höflehner